

# **Satzung für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schenefeld**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.03.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schenefeld wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Menschen mit Behinderungen für die Dauer von zwei Jahren durch den Ausschuss für Soziales bestellt.

(2) Der Ausschuss für Soziales bestellt aufgrund des Vorschlags der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, welcher aus einem Auswahlverfahren (Ausschreibung, Vorauswahl, Vorstellungsgespräche) resultiert. Die Bestellung kann durch Beschluss des Ausschusses für Soziales aufgehoben werden.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte ist formell bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angebinden. Die organisatorische Anbindung erfolgt an den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Jugend, Bildung und Soziales, bei dem die Themen im Zusammenhang mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen hauptsächlich verortet sind.

(5) Die/Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Schenefeld. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Schenefeld die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrem oder seinem Wirken.

(6) Die/Der Behindertenbeauftragte wird über alle öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt Schenefeld informiert und soll rechtzeitig in Planungsaktivitäten der Stadt einbezogen werden.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen und setzt sich für deren Belange ein.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte berät und informiert Menschen mit Behinderungen, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden.

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte soll eine Sprechstunde anbieten. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden von der Stadt Schenefeld zur Verfügung gestellt. Zudem ist sie/er zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit ihrer/seiner Tätigkeit.

(5) Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.

(6) Die/Der Behindertenbeauftragte legt einmal jährlich bis zum 30.03. dem zuständigen Ausschuss für Soziales einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Jahr vor.

### **§ 3**

#### **Finanzierung, Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt Schenefeld stellt angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellt.

(2) Die/Der Behindertenauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 Euro.

### **§ 4**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

## **§ 5 Datenschutzklausel**

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Schenefeld, den 27.03.2019

gez.

Küchenhof  
Bürgermeisterin